BWNEWS

Bürokratieentlastungsgesetz: Bundesregierung möchte Bürger und Verwaltung entlasten

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

wir hätten Ihnen zum Jahresende gerne die frohe Kunde überbracht, dass der Solidaritätszuschlag (verniedlichend auch gerne „der Soli") abgeschafft wird. Leider hat sich die Politik dazu aber nicht durchringen können. Manche von Ihnen erinnern sich: Eingeführt wurde der Soli im Jahr 1991 als unausweichliches aber gerechtes „solidarisches finanzielles Opfer aller Bevölkerungsgruppen", insbesondere zur Finanzierung der deutschen Einheit. Selbstverständlich sollte er „mittelfristig" überprüft und der Bevölkerung nicht für alle Zeiten abverlangt werden.

So viel zur politischen Prosa. Tatsächlich wandelte sich der Soli in der politischen Wahrnehmung recht bald von einem Opfer für einen guten Zweck zu einer schnöden tariflichen Steuererhöhung, von der man sich nicht gerne wieder verabschieden mochte. Die nun stolz verkündete Rückführung ab 2021 – der Finanzminister spricht von einem Zeichen des Erfolges des Zusammenwachsens Deutschlands – ist deshalb auch keine Abschaffung. Nicht wenige sollen den Soli nämlich weiterhin bezahlen. Das betrifft insbesondere sämtliche Kapitalgesellschaften, aber auch Personen mit überdurchschnittlich hohem Einkommen (z.B. Ehepaare mit zwei Kindern und einem Bruttojahreslohn von mehr als rd. 150.000,00 €).

Außer dem Finanzminister scheint niemand wirklich zufrieden mit dieser Lösung zu sein. CDU und FDP hätten den Soli gern ganz abgeschafft, Grüne und Linke kritisieren, dass Menschen, die so wenig verdienen, dass sie gar keine Steuern zahlen, nicht von der Abschaffung profitieren [sic]. Ob die Neuregelung als gerecht oder solidarisch empfunden wird, kommt offensichtlich auf den politischen Standpunkt an. Glaubwürdige und verlässliche Steuerpolitik sieht aber in jedem Fall anders aus. Zudem haben verschiedene Institutionen bereits angekündigt, die Neuregelung vor dem Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Auch wenn die frohe Kunde zum Soli damit leider ausbleiben muss, wünschen wir Ihnen auf diesem Wege frohe und besinnliche Festtage und einen guten Start in das Jahr 2020.

Stuttgart, im Dezember 2019
Olaf Brank

Inhalt dieser Ausgabe

- Bürokratieentlastungsgesetz: Bundesregierung möchte Bürger und Verwaltung entlasten **S.3**
- Grundbesitzverwaltende GmbH: Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen schließt erweiterte Gewerbesteuerkürzung aus **S.4**
- Wohnungssuche von Arbeitnehmern: Arbeitgeber kann Vorsteuer aus Umzugskosten abziehen **S.5**
- Lohnsteuer: Vergütungen aus einem Long-Term-Incentive-Modell als außerordentliche Einkünfte **S.5**
- Bußgelder: Führt die Übernahme durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn? **S.6**
- Einkommensteuer: Keine Abschreibung, wenn das Volumen verbraucht ist **S.6**
- Einstufung einer Gesellschaft als Einrichtung des öffentlichen Rechts: BMF nimmt Stellung **S.6**
- Einkommensteuer: Nachweis der betrieblichen Pkw-Nutzung **S.7**
- Preisgelder: Wann der Fiskus beteiligt werden muss **S.7**
- Eingeschränkte Mobilität: Wann ein Treppenlift als außergewöhnliche Belastung abziehbar ist **S.7**
- Grundsteuerreform: Bundesregierung bringt Änderungen auf den Weg **S.7**
- Organschaft: Vielleicht bald grenzüberschreitend möglich? **S.7**
- Ehrenamt: Welche steuerlichen Vergünstigungen existieren **S.7**
- Klimaschutzprogramm 2030: Bundesregierung bringt steuerrechtliche Maßnahmen auf den Weg **S.7**

Bürokratieentlastungsgesetz: Bundesregierung möchte Bürger und Verwaltung entlasten

Das Bundeskabinett hat am 18.09.2019 das Bürokratieentlastungsgesetz III auf den gesetzgeberischen Weg gebracht. Danach sollen die Wirtschaft, die Bürger und die Verwaltung um ca. 1,1 Mrd. € entlastet werden.

Aus steuerlicher Sicht sind unter anderem folgende Entlastungsmaßnahmen vorgesehen:

Arbeitgeber haben bereits jetzt schon die Möglichkeit, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten durch zielgerichtete betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter zu erhalten. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Freibetrag ab 2020 von 500 € auf 600 € angehoben wird.

Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte sind folgende Änderungen für Lohnzahlungszeiträume ab 2021 vorgesehen: Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig Beschäftigen zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 € (statt bislang 72 €) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn soll von 12 € auf 15 € steigen.

Die Pauschalierungsgrenze für Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppenunfallversicherung soll auf 100 € angehoben werden.

Wenn Unternehmer ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, müssen sie im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Diese Regelung soll für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2026 ausgesetzt werden (dann nur quartalsweise).

Die Umsatzgrenze für die sogenannte Kleinunternehmerregelung soll von 17.500 € auf 22.000 € angehoben werden.

Die Angaben, die anlässlich der Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt zu machen sind, sollen künftig formalisiert elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden können.

Hinweis: *Der Gesetzentwurf wird jetzt im Bundestag beraten. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Grundbesitzverwaltende GmbH: Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen schließt erweiterte Gewerbesteuerkürzung aus

Wenn ein Gewerbebetrieb Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen hält, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbesteuer relevanter Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist.

Hinweis: *Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbe- und Grundsteuer abmildern.*

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können grundbesitzverwaltende Unternehmen diese erweiterte Kürzung aber nicht beanspruchen, wenn sie Ausstattungsgegenstände mitvermieten, die als Betriebsvorrichtungen zu qualifizieren sind.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte eine grundbesitzverwaltende GmbH neben einem Hotelgebäude auch Ausstattungsgegenstände wie beispielsweise eine Bierkellerkühlanlage und Kühlmöbel für Theken- und Büfettanlagen mitvermietet. Das Finanzamt hatte deshalb die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags abgelehnt.

Der BFH verwies darauf, dass die mitvermieteten Kühlanlagen als Betriebsvorrichtungen zu qualifizieren sind, da der in einem Hotel stattfindende Betriebsvorgang der Bewirtung nicht ohne Kühlungsvorrichtungen durchführbar wäre. Die Anlagen könnten nicht dem Gebäude zugerechnet werden, weil sie nicht der Nutzung des Gebäudes dienten, sondern auf die besonderen Anforderungen eines Hotels zugeschnitten seien und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gästebewirtung stünden.

Hinweis: *Betriebsvorrichtungen dürfen nach dem Bewertungsgesetz nicht in das Grundvermögen einbezogen werden. Die GmbH hatte somit auch Erträge erzielt, die nicht auf die Nutzung und Verwaltung von Grundbesitz im bewertungsrechtlichen Sinne zurückzuführen waren, so dass hier keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags in Betracht kam.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Wohnungssuche von Arbeitnehmern: Arbeitgeber kann Vorsteuer aus Umzugskosten abziehen

Wenn Konzerne ihre bislang im Ausland tätigen Mitarbeiter aufgrund von Umstrukturierungen an deutschen Standorten einsetzen wollen, schnüren sie ihnen mitunter „Umzugspakete“, die diverse Vergünstigungen vorsehen. So auch eine Konzerngesellschaft aus Hessen, deren Fall kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat.

Eine Gesellschaft hatte nach Deutschland versetzten Auslandsmitarbeitern des Konzerns zugesagt, die anfallenden Kosten für die Wohnungssuche (insbesondere die Maklerkosten) zu erstatten. Aus den in Rechnung gestellten Maklerprovisionen machte die Gesellschaft den Vorsteuerabzug geltend. Das zuständige Finanzamt lehnte dieses Vorgehen jedoch ab und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich vereinbart gewesen sei, so dass ein tauschähnlicher Umsatz angenommen werden müsse.

Der BFH gab nun allerdings grünes Licht für den Vorsteuerabzug. Ein tauschähnlicher Umsatz lag nach Gerichtsmeinung nicht vor, da durch die Vorteilsgewährung des Arbeitgebers überhaupt erst die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass Arbeitsleistungen erbracht werden konnten. Zudem habe die Höhe der übernommenen Umzugskosten die Höhe des Gehalts nicht beeinflusst.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Lohnsteuer: Vergütungen aus einem Long-Term-Incentive-Modell als außerordentliche Einkünfte

Fachkräfte sind schwer zu finden. Daher versuchen viele Unternehmen, ihre Mitarbeiter durch ein Beteiligungsprogramm langfristig an sich zu binden. Eine Methode kann das sogenannte Long-Term-Incentive-Modell sein. Dabei wird meist ein Geldbetrag gewährt, der von der Wertentwicklung des Unternehmens über einen längeren Zeitraum abhängt. Der Mitarbeiter kann durch seine Arbeit den Erfolg des Unternehmens und damit seine Vergütung steigern. Aber erfüllt eine solche Zahlung über meist mehrere Jahre auch die Voraussetzungen für die Anwendung der Fünftelregelung (mit der außerordentliche Einkünfte begünstigt besteuert werden)? Dies musste das Finanzgericht Hessen (FG) entscheiden.

Die Klägerin ist eine im Handelsregister eingetragene AG. Sie beantragte 2011 beim Finanzamt eine Anrufungsauskunft, in der sie um Bestätigung bat, dass das beschriebene Vergütungsmodell die Voraussetzungen einer Vergütung erfüllt, für die ein ermäßigter Steuersatz angewendet werden kann. Bestimmte Führungskräfte erhielten aufgrund eines Long-Term-Incentive-Modells variable Zahlungen. Diese hingen von der Entwicklung des Geschäftserfolgs innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren im Vergleich zu den vorhergehenden vier Jahren ab. Das Finanzamt bestätigte 2011 die Rechtsauffassung der Klägerin. Im April 2017 widerrief es die Anrufungsauskunft von 2011 allerdings wieder, da die Voraussetzungen für die ermäßigte Besteuerung doch nicht vorlägen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Bußgelder: Führt die Übernahme durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn?

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer müssen als Arbeitslohn versteuert werden, wenn sie Entlohnungscharakter haben, nicht jedoch, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Vorteil aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse zuwendet. Aber wie verhält es sich, wenn ein Paketzustelldienst die Verwarnungsgelder übernimmt, die gegen seine angestellten Paketzusteller wegen Falschparkens verhängt worden sind?

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Einkommensteuer: Keine Abschreibung, wenn das Volumen verbraucht ist

Wenn Sie einen Gegenstand für Ihren Betrieb kaufen, können Sie jährlich einen bestimmten Teil der Aufwendungen als Abschreibung in Ihrer Gewinnermittlung berücksichtigen. Wie ist es aber, wenn Sie den Gegenstand im Jahr der Anschaffung fälschlicherweise sofort als Aufwand berücksichtigt haben und ihn zudem, vom Finanzamt unbemerkt, über mehrere Jahre abschreiben? Das Finanzgericht Düsseldorf musste einen solchen Fall entscheiden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Einstufung einer Gesellschaft als Einrichtung des öffentlichen Rechts: BMF nimmt Stellung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 18.09.2019 auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs zur Einstufung einer juristischen Person des privaten Rechts als sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts reagiert. Laut BMF wurde die entsprechende Regelung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie durch den neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes umgesetzt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Einkommensteuer: Nachweis der betrieblichen Pkw-Nutzung

Nutzen Sie einen betrieblichen Pkw auch privat, gibt es für die Ermittlung des Anteils der Privatnutzung zwei Möglichkeiten: Entweder man führt ein Fahrtenbuch oder man wendet die 1-%-Regelung an. Hat man sich für die 1-%-Regelung entschieden, ist es in der Regel nicht mehr möglich, den privaten Nutzungsanteil durch nachträglich erstellte und eingereichte Unterlagen nachzuweisen. Diese können kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ersetzen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Preisgelder: Wann der Fiskus beteiligt werden muss

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Eingeschränkte Mobilität: Wann ein Treppenlift als außergewöhnliche Belastung abziehbar ist

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Grundsteuerreform: Bundesregierung bringt Änderungen auf den Weg

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Organschaft: Vielleicht bald grenzüberschreitend möglich?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Ehrenamt: Welche steuerlichen Vergünstigungen existieren

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Klimaschutzprogramm 2030: Bundesregierung bringt steuerrechtliche Maßnahmen auf den Weg

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Raubvogelaufkleber auf Glasscheiben keine Schutzwirkung haben?

Selbst wir erkennen manchmal erst im letzten Moment eine Glastür in einem Kaufhaus, wenn diese nicht besonders gekennzeichnet und der dahinterliegende Raum taghell erleuchtet ist. Vögel wiederum würden solche Räume meiden, weil sie die Gegenstände dahinter nicht als natürliche Umgebung identifizieren. Wenn nun aber der dahinterliegende Raum dunkel ist, so dass sich Bäume, Sonne und Himmel im Glas spiegeln, erkennen die Vögel die Gefahr nicht. Tests haben gezeigt, dass Raubvogelaufkleber so gut wie keine Wirkung zeigen. Aber wie kann man Fenster so maskieren, dass Vögel sie als Hindernis erkennen, ohne dass sie die Ästhetik stören? Ein neuer Ansatz: Glasscheiben reflektieren UV-Licht, das wiederum Vögel wahrnehmen. Damit diese als Hindernis erkannt werden, können UV-Licht absorbierende Muster auf das Glas aufgebracht werden. Es gibt am Markt bereits zahlreiche Varianten von Hindernissen, welche für uns praktisch durchsichtig sind und die spezielle Wahrnehmung der Vögel ausnutzen. Es gibt allerdings bisher keine verlässlichen Erhebungen zu ihrer tatsächlichen Wirkung. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht jede Vogelart UV-Strahlung gleich gut erkennt. Am einfachsten ist es, Fenster seltener zu putzen. Dann reflektieren sie weniger und werden insgesamt besser von Vögeln wahrgenommen.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: benjaminknoblauch.de, Seite 3: Â©jat306 - stock.adobe.com, Seite 4: Â©designprojects - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de